

# Tax Alert

## Praxisänderungen per 1. Januar 2008

Eidgenössische Steuerverwaltung veröffentlicht zweite Tranche der überarbeiteten Publikationen zur MWST

**Barbara Henzen**, Senior Manager Tax Services, barbara.henzen@ch.ey.com

**Susanne Gantenbein Affrunti**, Senior Manager Tax Services, susanne.gantenbein@ch.ey.coms

Am 31. März veröffentlichte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) unter dem Link <http://www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm> die zweite Tranche der überarbeiteten Publikationen zur MWST. Die sich daraus ergebenden Praxisänderungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2008 in Kraft.

Auf die allgemein wesentlichsten Änderungen wird nachfolgend kurz eingegangen.

### **Dokumentation der Ausfuhr**

Sofern mehrere Lieferanten an einer Lieferung ins Ausland beteiligt sind, wie z.B. bei Reihengeschäften oder bei einer Bearbeitung vor der Ausfuhr, genügt als Beweis der Ausfuhr neu in jedem Fall die Kopie des Originals.

Der Wert, bis zu welchem bei Versandlieferungen als zulässiger Nachweis der Ausfuhr die Rechnung zusammen mit dem Postempfangsschein anerkannt wird, wird von CHF 700 auf CHF 1'000 erhöht.

### **Elektronische Aufbewahrung**

Währenddem Zolldokumente bisher im Original aufbewahrt werden mussten, ist das Einscannen und elektronische Aufbewahren von Zolldokumenten (Ein- und Ausfuhrver-

anlagungen der Eidgenössischen Zollverwaltung) neu zugelassen. Die Originale dürfen in diesem Fall vernichtet werden.

### **Wiederkehrende Zahlungen bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Leasing)**

Sofern nicht für jede Teilleistung eine separate Rechnung ausgestellt wird, darf der Leistungsempfänger einen allfälligen Vorsteuerabzug neu auch dann vornehmen, wenn lediglich eine Urkunde über das Dauerschuldverhältnis (z.B. Vertrag) mit den Angaben nach Art. 37 Abs. 1 MWSTG (formelle Anforderungen an die Rechnungsstellung) besteht. Das Beschriften der Einzahlungsscheine entfällt somit. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass der in einer Steuerperiode erfolgte Zahlungsvorgang bzw. Verbuchungsvorgang der Urkunde zugeordnet werden kann.

### **Totalabbruch von Bauwerken, Sanierung zwecks Beseitigung von Altlasten**

Wenn besondere Umstände (z.B. Marktsituation auf dem Grundstücksmarkt) dazu führen, dass der Käufer statt des Verkäufers einen Totalabbruch bzw. eine Sanierung zwecks Beseitigung von Altlasten vornimmt und diese Arbeiten im Hinblick auf eine steuerbare Tätigkeit ausgeführt werden, besteht für ihn neu ein Anspruch auf Vorsteuerabzug auf diesen Arbeiten bzw. ist kein Eigenverbrauch geschuldet.

### **Weiterverrechnung der Versicherungsprämie im eigenen Namen, Versicherung für fremde Rechnung**

Damit die Weiterverrechnung von Versicherungsprämien von der Steuer ausgenommen ist (z.B. im Konzernverhältnis), genügt es, wenn:

- ▶ ein Versicherungsvertrag mit einem Versicherer über das entsprechende Risiko abgeschlossen wurde;
- ▶ der weiterverrechnete Betrag als solcher (z.B. als Versicherungsprämie, Versicherungsbeitrag) ausgewiesen wird.

Der Zuschlag für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist auch dann von der MWST ausgenommen, wenn er separat ausgewiesen wird.

### **Würdigung**

Die nun veröffentlichte zweite Tranche der Publikationen enthält wenige Praxisänderungen, welche für breite Kreise erhebliche Änderungen mit sich bringen. Eine grosse Erleichterung gerade für die Import- und Exportindustrie dürfte sicherlich sein, dass Ein- und Ausfuhrdokumente nicht mehr im Original aufbewahrt werden müssen. Die Leasingbranche dürfte erleichtert zur Kenntnis nehmen, dass Einzahlungsscheine nicht mehr beschriftet werden müssen, damit der Leistungsempfänger Anspruch auf Vorsteuerabzug hat. Schliesslich sind die Bedingungen, unter welchen die Weiterverrechnung von Versicherungsprämien als ausgenommen Umsatz qualifiziert, nun klar definiert. Mit Spannung erwartet werden jedoch die beiden bisher noch nicht veröffentlichten Publikationen «Finanzbere-

ich» und Gesellschafterbeiträge, Beiträge Dritte und Beiträge im Sanierungsfall». Mit einer Publikation kann allerdings in den nächsten Wochen und Monaten wohl nicht gerechnet werden.

---

### **Kontakte**

#### **Tax**

Barbara Henzen  
Senior Manager Tax Services  
barbara.henzen@ch.ey.com  
Tel. +41 (0) 58 286 62 14

Susanne Gantenbein Affrunti  
Senior Manager Tax Services  
susanne.gantenbein@ch.ey.com  
Tel. +41 (0) 58 286 63 44

Ernst & Young

Assurance | Tax | Legal | Transactions | Advisory

Ernst & Young ist ein weltweit führendes Unternehmen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Transaktionen und Beratung. Unsere 130'000 Mitarbeitenden auf der ganzen Welt verbinden unsere gemeinsamen Werte sowie ein konsequentes Bekenntnis zur Qualität. In der Schweiz ist Ernst & Young ein führendes Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Steuern und Recht sowie Transaktionen und Rechnungslegung an. Unsere 1'800 Mitarbeitenden in der Schweiz haben im Geschäftsjahr 2006/07 einen Umsatz von mehr als CHF 527 Mio. erwirtschaftet. Wir differenzieren uns, indem wir unseren Mitarbeitenden, Kunden und Anspruchsgruppen helfen, ihr Potenzial auszuschöpfen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.ey.com/ch](http://www.ey.com/ch).

Ernst & Young bezieht sich auf die globale Organisation der Mitgliedsfirmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jede eine eigene Rechtseinheit bildet. Ernst & Young Global Limited, UK, erbringt keine Dienstleistungen für Kunden.

### **Impressum**

#### **Tax Alert**

Elektronische Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

#### **Konzept und Realisation**

Ernst & Young AG  
Corporate Communications & Marketing  
Postfach  
8022 Zürich

#### **Abonnemente / Adressänderungen**

[www.ey.com/ch/newsletter](http://www.ey.com/ch/newsletter)

[www.ey.com/ch/tax](http://www.ey.com/ch/tax)

© 2008 Ernst & Young AG  
All Rights Reserved.

#### **Hinweis:**

Mit dem vorliegenden Tax Alert wird ein Überblick über neue rechtliche Entwicklungen vermittelt. Er ersetzt keinesfalls eine Steuerberatung.